

1955	Ausgegeben zu Bonn am 11. Januar 1955	Nr. 2
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt:	Seite
7. 1. 55	Gesetz über die Anpassung der Leistungen für Kinder in der gesetzlichen Unfallversicherung, in den gesetzlichen Rentenversicherungen, in der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge sowie in der Kriegsopferversorgung an das Kindergeldgesetz (Kindergeldanpassungsgesetz)	17
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	23

Gesetz
über die Anpassung der Leistungen für Kinder
in der gesetzlichen Unfallversicherung, in den gesetzlichen Rentenversicherungen,
in der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge sowie
in der Kriegsopferversorgung an das Kindergeldgesetz
(Kindergeldanpassungsgesetz — KGAG).

Vom 7. Januar 1955.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Unfallversicherung

§ 1

Dem § 6 des Gesetzes über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechtes im Land Berlin vom 29. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 253) wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Beträgt die Kinderzulage für das dritte und jedes weitere Kind zusammen mit etwaigen Kinderzuschüssen aus den Rentenversicherungen nach der Kürzung gemäß § 1274 der Reichsversicherungsordnung, § 40 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 50 des Reichsknappschaftsgesetzes weniger als 25 Deutsche Mark, so wird sie soweit erhöht, daß sie zusammen mit den Kinderzuschüssen den Betrag von 25 Deutsche Mark monatlich erreicht; bezieht der Verletzte mehrere Renten aus der Unfallversicherung und betragen die Kinderzu-

lagen zusammen mit etwaigen Kinderzuschüssen aus den Rentenversicherungen nach der Kürzung weniger als 25 Deutsche Mark für das dritte und jedes weitere Kind, so sind diese Kinderzulagen gemäß dem vorstehenden Halbsatz anteilmäßig zu erhöhen. Soweit die Vorschriften des § 559b Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung und des § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes dem entgegenstehen, finden sie keine Anwendung. Die Kinderzulagen werden auf Antrag des Berechtigten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem der Antrag gestellt wird, für die in Satz 1 genannten Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt, wenn diese Kinder auf Kosten des Berechtigten unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden.“

ZWEITER ABSCHNITT

Rentenversicherungen

§ 2

Dem § 2 Abs. 2 des Rentenzulagengesetzes vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 505) werden folgende Sätze angefügt:

„Die Zulage wird für das dritte und jedes weitere zuschlußberechtigte Kind auf 10 Deutsche Mark monatlich erhöht, es sei denn, daß der Berechtigte für diese Kinder für denselben Zeitraum Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung bezieht. Die Kinderzuschüsse, die Zuschläge nach § 1 Abs. 1 Satz 3 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 17. Juni 1949 (WiGBl. S. 99) und die Zulagen nach Satz 2 werden auf Antrag des Berechtigten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem der Antrag gestellt wird, für die in Satz 2 genannten Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt, wenn diese Kinder auf Kosten des Berechtigten unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden.“

DRITTER ABSCHNITT

Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge

§ 3

Berechtigung

(1) Anspruch auf Kindergeld nach diesem Abschnitt hat, wer Arbeitslosenunterstützung oder Arbeitslosenfürsorgeunterstützung bezieht, drei oder mehr Kinder im Sinne des § 2 Abs. 1 des Kindergeldgesetzes vom 13. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 333) hat, wenn für das dritte oder weitere Kind kein Anspruch besteht auf

1. Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder
2. Kinderzuschuß aus den gesetzlichen Rentenversicherungen (§ 2 Abs. 2 des Rentenzulagengesetzes in der Fassung des § 2 dieses Gesetzes) oder
3. Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund des § 34 Abs. 3 und 4 des Kindergeldgesetzes.

(2) Einem Bezieher von Arbeitslosenunterstützung oder Arbeitslosenfürsorgeunterstützung steht gleich,

1. wer nur in Anwendung der §§ 90 bis 93 b oder des § 112 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung keine Arbeitslosenunterstützung oder Arbeitslosenfürsorgeunterstützung erhält,
2. wer auf Grund einer Versicherung nach § 117 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung

und Arbeitslosenversicherung Krankengeld oder Hausgeld bezieht,

3. wer nur wegen mangelnder Bedürftigkeit oder infolge Anrechnung des eigenen Einkommens oder des Einkommens seiner Familienangehörigen keine Arbeitslosenfürsorgeunterstützung erhält.

(3) Anspruch auf Kindergeld hat auch, wer nur in Anwendung des § 94 oder des § 113 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung keine Arbeitslosenunterstützung oder Arbeitslosenfürsorgeunterstützung erhält.

(4) § 3 und § 34 Abs. 1 bis 3 des Kindergeldgesetzes gelten entsprechend.

§ 4

Höhe, Zahlung und Übertragbarkeit des Kindergeldes

(1) Das Kindergeld beträgt für das dritte und jedes weitere Kind je 25 Deutsche Mark monatlich.

(2) Das Kindergeld wird für jeden Monat gewährt, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung des Kindergeldes für einen Tag bestanden haben, wenn in diesem Monat für das dritte und jedes weitere Kind kein Anspruch besteht auf

1. Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder
2. Kinderzuschuß aus den gesetzlichen Rentenversicherungen (§ 2 Abs. 2 des Rentenzulagengesetzes in der Fassung des § 2 dieses Gesetzes) oder
3. Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund des § 34 Abs. 3 und 4 des Kindergeldgesetzes.

(3) Das Kindergeld wird in Monatsbeträgen nachträglich ausgezahlt. In den Fällen des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird das Kindergeld erstmalig nach Abschluß des Arbeitskampfes ausgezahlt, spätestens jedoch nach Ablauf der Frist des § 4 Abs. 6 des Kindergeldgesetzes. Das Nähere bestimmt der Vorstand der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

(4) Der Anspruch auf Kindergeld ist nicht übertragbar, soweit nicht durch gesetzliche Vorschrift anderes bestimmt ist. § 175 Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist entsprechend anzuwenden.

§ 5

Verfahren

(1) Das Kindergeld wird auf Antrag gewährt. Die Gewährung des Kindergeldes für Kinder, die das 18., jedoch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben (§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Kindergeldgesetzes), bedarf eines besonderen Antrages.

(2) Den Antrag kann auch stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Gewährung des Kindergeldes nachweist. Der Antrag ist bei dem für die Unterstützung des Arbeitslosen zuständigen Arbeitsamt zu stellen.

(3) §§ 171 und 172 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gelten entsprechend. § 177 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß von einer Erstattung abzusehen ist, wenn die Gewährung des Kindergeldes vom Arbeitslosen nicht verschuldet war.

(4) Kindergeldbeträge, die zu erstatten sind, können durch Abzüge vom späteren Kindergeld zurückbehalten werden, wenn der Arbeitslose den unrechtmäßigen Bezug der Leistungen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat und die Entscheidung, mit der die Erstattung angeordnet ist, dies ausspricht oder wenn der Arbeitslose schriftlich zustimmt. Von dem laufenden Kindergeld darf dem Arbeitslosen nicht mehr als die Hälfte abgezogen werden. Soweit die zu erstattenden Beträge weder auf diese Weise zurückbehalten noch freiwillig zurückgezahlt werden, werden sie wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

(5) Fallen die Voraussetzungen des Anspruches auf Kindergeld weg, so ist der Antragsteller verpflichtet, dies unverzüglich dem Arbeitsamt anzuzeigen.

(6) Entzieht sich der Antragsteller ohne triftigen Grund der Nachprüfung oder bringt er die erforderlichen Beweisurkunden nicht bei, so kann der Direktor des Arbeitsamtes das Kindergeld versagen.

§ 6

**Verhältnis des Kindergeldes
zur Unterstützung aus der Arbeitslosenversicherung
und der Arbeitslosenfürsorge**

(1) Das Kindergeld ist nicht Bestandteil der Arbeitslosenunterstützung und der Arbeitslosenfürsorgeunterstützung.

(2) Auf die Arbeitslosenfürsorgeunterstützung sind nicht anzurechnen

1. das Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund des § 34 Abs. 3 und 4 des Kindergeldgesetzes,
2. das Kindergeld nach diesem Abschnitt,
3. 25 Deutsche Mark der Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder des Kinderzuschusses aus den gesetzlichen Rentenversicherungen für das dritte und jedes weitere Kind. Wird für dasselbe Kind ein Familienzuschlag gewährt, so bleibt nur der diesen Zuschlag übersteigende Teil dieses Betrages anrechnungsfrei.

§ 7

Träger der Kindergeldzahlung

(1) Träger der Kindergeldzahlung nach den Vorschriften dieses Abschnittes ist die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Den Aufwand an Kindergeld für Berechtigte (§ 3) aus der Arbeitslosenfürsorge erstattet der Bund. § 1 Satz 3 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 123) ist entsprechend anzuwenden.

(2) Den Aufwand an Kindergeld für Berechtigte nach § 3 Abs. 3 und für Arbeitslose, die Arbeitslosenunterstützung oder Arbeitslosenfürsorgeunterstützung gemäß § 94 Abs. 2 oder § 113 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung beziehen, erstattet

1. im Falle des § 94 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die Familienausgleichskasse, die unbeschadet der Gewährung des Kindergeldes nach diesem Abschnitt auf Grund des § 4 Abs. 6 des Kindergeldgesetzes leistungspflichtig gewesen wäre,
2. im Falle des § 113 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die Familienausgleichskasse, die für die frühere Beschäftigung zuständig war,
3. im Falle des § 113 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die Familienausgleichskasse, die während des Arbeitsverhältnisses zuständig war.

Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 steht der Erstattungsanspruch dem Bund zu. Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

ist berechtigt und verpflichtet, ihn für den Bund geltend zu machen.

§ 8

Ordnungsstrafen

(1) Wer es unterläßt, die in § 5 Abs. 5 vorgeschriebene Anzeige zu erstatten, kann vom Direktor des Arbeitsamtes mit Ordnungsstrafe in Geld belegt werden.

(2) § 260 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist anzuwenden.

(3) Ordnungsstrafen können durch Abzüge vom späteren Kindergeld zurückbehalten werden. § 5 Abs. 4 Sätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 fließen die Beträge den Mitteln der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu.

(5) Für die Verjährung gelten die §§ 147, 148 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 9

Anderung von Vorschriften über Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge

(1) Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird wie folgt ergänzt:

1. Dem § 103 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Besteht ein Anspruch auf Kindergeld für den Angehörigen nach dem Kindergeldgesetz vom 13. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 333) oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund des § 34 Abs. 3 und 4 des Kindergeldgesetzes oder nach dem Dritten Abschnitt des Kindergeldanpassungsgesetzes vom 7. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 17), so ruht der Anspruch auf Familienzuschlag, soweit er das Kindergeld nicht übersteigt.“

2. Dem § 110b Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Als zuschlagsberechtigte Angehörige gelten auch Angehörige, für die der Familienzuschlag auf Grund des § 103 Abs. 4 nicht gewährt wird.“

(2) § 103 Abs. 4 und § 110b Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gelten auch für die Arbeitslosenfürsorge.

VIERTER ABSCHNITT Kriegsopferversorgung

§ 10

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 866) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 32 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Als Kinder im Sinne des Absatzes 3 gelten

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
4. Stiefkinder,
5. Pflegekinder, wenn sie von dem Beschädigten schon vor Anerkennung der Folgen der Schädigung unentgeltlich unterhalten worden sind,
6. uneheliche Kinder, wenn sie nicht später als 302 Tage nach Anerkennung der Folgen der Schädigung geboren sind, uneheliche Kinder eines männlichen Beschädigten unter der weiteren Voraussetzung, daß seine Vaterschaft glaubhaft gemacht ist,

sofern für sie kein Anspruch besteht auf

- a) Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung in Höhe von 25 Deutsche Mark oder
- b) Kinderzuschuß aus den gesetzlichen Rentenversicherungen (§ 2 Abs. 2 des Rentenzulagengesetzes in der Fassung des § 2 des Kindergeldanpassungsgesetzes vom 7. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 17) oder
- c) Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz vom 13. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 333) oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund des § 24 Abs. 3 und 4 des Kindergeldgesetzes oder
- d) Kindergeld nach dem Dritten Abschnitt des Kindergeldanpassungsgesetzes oder
- e) Kindergeld nach § 34 a.“

2. Hinter § 34 wird folgender § 34 a eingefügt:

„§ 34 a

Schwerbeschädigte, die Ausgleichsrente beziehen, erhalten für jedes dritte und weitere Kind im Sinne des § 2 des Kindergeldgesetzes ein Kindergeld von monatlich 25 Deutsche Mark, sofern für diese Kinder kein Anspruch besteht auf

1. Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder
2. Kinderzuschuß aus den gesetzlichen Rentenversicherungen (§ 2 Abs. 2 des Rentenzulagengesetzes in der Fassung des § 2 des Kindergeldanpassungsgesetzes) oder
3. Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund des § 34 Abs. 3 und 4 des Kindergeldgesetzes oder
4. Kindergeld nach dem Dritten Abschnitt des Kindergeldanpassungsgesetzes oder
5. Kinderzuschlag nach dem Besoldungsrecht zu Dienstbezügen, zum Übergangsgehalt und zu Versorgungs- und ähnlichen Bezügen oder nach dem Tarifrecht für den öffentlichen Dienst."

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 11

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Kinderzuschüssen und Kinderzulagen aus der Sozialversicherung und von Kindergeld aus der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenfürsorge

Die Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie das Kindergeld aus der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge sind beim Empfänger steuerfrei und gelten nicht als Einkommen, Verdienst oder Entgelt im Sinne der Sozialversicherung sowie der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge, soweit sie 25 Deutsche Mark monatlich für das dritte und jedes weitere Kind nicht übersteigen. Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung gelten unter der gleichen Voraussetzung nicht als Einkommen, Verdienst oder Entgelt im Sinne der Sozialversicherung sowie der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenfürsorge.

§ 12

Kindergeldkarte

§ 37 Abs. 2 des Kindergeldgesetzes gilt für Kindergeld nach dem Dritten und Vierten Abschnitt dieses Gesetzes. Die Rechtsverordnungen können entsprechende Vorschriften auch für Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 1) und Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 2) enthalten.

§ 13

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin mit folgenden Maßgaben:

1. § 9 gilt in folgender Fassung:

„§ 9

Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

(1) Dem § 7 des Gesetzes über die Regelung der Arbeitslosenunterstützung in Groß-Berlin vom 25. April 1949 in der Fassung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Arbeitslosenversicherung in Berlin vom 28. Dezember 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin I S. 566) wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Besteht ein Anspruch auf Kindergeld für den Angehörigen nach dem Kindergeldgesetz vom 13. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 333) oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund des § 34 Abs. 3 und 4 des Kindergeldgesetzes oder nach dem Dritten Abschnitt des Kindergeldanpassungsgesetzes vom 7. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 17), so ruht der Anspruch auf Familienzuschlag, soweit er das Kindergeld nicht übersteigt.“

(2) § 7 des Gesetzes über die Regelung der Arbeitslosenunterstützung in Groß-Berlin vom 25. April 1949 in der Fassung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Arbeitslosenversicherung in Berlin vom 28. Dezember 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin I S. 566) gilt auch für die Arbeitslosenfürsorge.“

2. An die Stelle des in § 2 genannten § 1 Abs. 1 Satz 3 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 17. Juni 1949 (WiGBI. S. 99) tritt § 58 des Gesetzes zur Anpassung des Rechts der Sozialversicherung in Berlin an das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht vom 3. Dezember 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin I S. 542).
3. An die Stelle
 - a) der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten §§ 90, 92, 93 und 93a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung treten § 3 und § 12 Abs. 1 und 2,
 - b) des in § 3 Abs. 2 Nr. 2 genannten § 117 des Gesetzes für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung tritt § 9 Satz 1

des Gesetzes über die Regelung der Arbeitslosenunterstützung in Groß-Berlin vom 25. April 1949 in der Fassung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Arbeitslosenversicherung in Berlin vom 28. Dezember 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin I S. 566).

Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach

§ 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1).

§ 14

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 9 am 1. Januar 1955 in Kraft.

(2) § 9 tritt am 1. Februar 1955 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 7. Januar 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Blücher

Der Bundesminister für Familienfragen
Dr. Wuermeling

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung zur Änderung der Postordnung. Vom 4. Januar 1955.	5	8. 1. 55	9. 1. 55
Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gebühren im Postwesen. Vom 4. Januar 1955.	5	8. 1. 55	9. 1. 55

Einbanddecken für Jahrgang 1954

Teil I: 1 Decke zu 2,— DM zuzüglich 0,70 DM Porto und Verpackung.

Teil II: 2 Decken zu je 2,— DM = 4,— DM zuzüglich 0,90 DM Porto und Verpackung.

Auslieferungsbeginn: Mitte Januar 1955.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift wie im Vorjahr.

Der Einfachheit halber empfiehlt es sich, den Betrag auf Postscheck-Konto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt“ Köln 399 zu überweisen und auf der Rückseite des Einzahlungsabschnittes die Bestellung aufzugeben. Gesonderte Bestellung erübrigt sich.

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, KÖLN/RH. 1, POSTFACH

Es erscheint:

**Fundstellennachweis über die Bundesgesetzgebung
nach dem Stande vom 31. Dezember 1954**

bestehend aus

einer nach Sachgebieten gegliederten systematischen Übersicht
aller von 1949 bis 1954 im Bundesgesetzblatt und im Bundesanzeiger verkündeten
Gesetze und Verordnungen sowie sonstiger Veröffentlichungen
nebst

einem alphabetischen Register zu der systematischen Übersicht.

*Der Fundstellennachweis stellt ein erschöpfendes Nachschlagewerk über die seit 1949
im Bundesgesetzblatt und Bundesanzeiger verkündeten Gesetze und Verordnungen
sowie über sonstige Veröffentlichungen dar.*

Preis: DM 2,20 einschl. Porto und Verpackung.

*Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto Köln 399,
Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt. Die Bestellung ist lediglich auf
dem Zahlungsabschnitt zu vermerken.*

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei, Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr).
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen
Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt“ Köln 399.
Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühren.